

Bescheid

I. Spruch

1. Der **kanal3 Regionalfernseh GmbH** (FN 379450 s beim Landesgericht Leoben), Burggasse 15, 8750 Judenburg, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „**kanal3 (Steiermark)**“ über die der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 19.08.2015, KOA 4.220/15-006, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.
2. „kanal3 (Steiermark)“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Programm, dessen Schwerpunkt thematisch auf den Regionen Weststeiermark, Deutschlandsberg und Raum Graz liegt. Das Programm beinhaltet ein Stadtgespräch mit jeweils aktuellen Themen, eine spontane aktuelle Umfrage, ferner Berichte rund um Politik, Sport, Kultur, Wirtschaft und andere regionale Themen, sowie ein Kinomagazin. Das Stadtgespräch ist ein ca. 20 Minuten dauerndes Gespräch zu aktuell relevanten Themen. Abgesehen vom Kinomagazin, welches zugekauft wird, handelt es sich um ein zur Gänze eigestaltetes Fernsehprogramm. Das wöchentlich neu produzierte Programm umfasst eine Dauer von insgesamt ca. 60 Minuten und wird täglich zwischen 00:00 und 24:00 Uhr im Zweistundenrhythmus zur geraden Stunde ausgestrahlt. Zwischen dem Ende der einstündigen Sendung und der nächstfolgenden Ausstrahlung zur nächsten geraden Stunde erfolgt die Ausstrahlung eines Informationskanals. Dieser bietet Ankündigungen von Vereinen und Gemeinden, Kinotipps, aktuelles Wetter und Panoramabilder. Der wöchentliche Sendungswechsel erfolgt jeweils am Donnerstag.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 6,50,-** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWXXX, **Verwendungszweck: KOA 4.420/16-003**, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.12.2015 beantragte die kanal3 Regionalfernseh GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „kanal3 (Steiermark)“ über die der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“. Dem Antrag wurde das an die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH gerichtete Schreiben vom 16.12.2015 beigelegt, in welchem die kanal3 Regionalfernseh GmbH um die Verbreitung des Programms „kanal3 (Steiermark)“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ ansuchte.

In Ergänzung des Zulassungsantrags legte die kanal3 Regionalfernseh GmbH mit Schreiben vom 12.02.2016 den mit der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH abgeschlossenen Verbreitungsvertrag vom selben Tag vor.

Mit Schreiben vom 15.02.2016 zeigte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH ihrerseits die Änderung des Programmbouquets der Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ an und beantragte die entsprechende Änderung des Zulassungsbescheides bzw. Programmbouquets. Auch die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH legte den mit der kanal3 Regionalfernseh GmbH am 12.02.2016 abgeschlossenen Verbreitungsvertrag vor.

Mit Schreiben vom 18.02.2016 wurde die kanal3 Regionalfernseh GmbH zur Behebung von Mängeln ihres Antrags auf Zulassungserteilung gemäß § 13 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen aufgefordert. Über Ersuchen der kanal3 Regionalfernseh GmbH wurde die Frist zur Mängelbehebung um eine Woche bis zum 14.03.2016 erstreckt. Am 14.03.2016 kam die Antragstellerin dem Mängelbehebungsauftrag nach und legte ergänzende Unterlagen vor.

Mit Schreiben vom 14.03.2016 erklärte die Weststeirische Regionalfernseh GmbH auf Nachfrage der KommAustria, dass sie mit Erteilung der Zulassung an die kanal3 Regionalfernseh GmbH ihre Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „kanal3“ über die der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ zurücklegen werde.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die kanal3 Regionalfernseh GmbH (vormals Mur-Mürztal Regionalfernseh GmbH mit Sitz in Trofaiach) ist eine zu FN 379450 s beim LG Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in 8750 Judenburg. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Dietmar Leitner. Die kanal3 Regionalfernseh GmbH verfügt über ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-.

Gemäß den Angaben im Zulassungsantrag stehen aktuell 75 % der Anteile im Eigentum der AiNet Telekommunikations- Netzwerk Betriebs GmbH (FN 169618 p), welche zuletzt 25 % von der früheren Miteigentümerin Stadtwerke Trofaiach GmbH (FN 148203 x) übernommen

hat. Die übrigen 25 % der Anteile stehen im Eigentum der Stadtwerke Judenburg AG (FN 108640 s). Diese aktuellen Beteiligungsverhältnisse wurden bisher nicht in das Firmenbuch eingetragen. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Die kanal3 Regionalfernseh GmbH (vormals Mur-Mürztal Regionalfernseh GmbH) ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.09.2012, KOA 4.421/12-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „kanal3 (mmrf)“ über die der Stadtwerke Judenburg AG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Mur-, Mürztal 1“ für die Dauer von zehn Jahren. Dieses Fernsehprogramm unterscheidet sich von dem nunmehr für die Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ beantragten Programm dahingehend, dass es jeweils zur ungeraden Stunde ein etwa 50 Minuten dauerndes Programm mit Fokus auf die Obersteiermark mit Trofaiach und Leoben (kanal3 Obersteiermark) und zur geraden Stunde ein etwa 60 Minuten dauerndes Programm mit Fokus auf die Weststeiermark und den Raum Graz (kanal3 Steiermark) beinhaltet.

Die AiNet Telekommunikations- Netzwerk Betriebs GmbH ist eine zu FN 169618 p beim LG Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Judenburg. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 38.000,-, als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Manfred Wehr. Alleineigentümerin der AiNet Telekommunikations- Netzwerk Betriebs GmbH ist die Stadtwerke Judenburg AG.

Die AiNet Telekommunikations- Netzwerk Betriebs GmbH hat ihre mit Bescheid der KommAustria vom 27.11.2009, KOA 4.421/09-004, erteilte Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „kanal3 Aichfeld“ über die der Stadtwerke Judenburg AG mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001, zugeordnete Multiplex-Plattform „MUX C – Mur-, Mürztal“ mit Wirksamkeit ab 12.02.2016 zurückgelegt. Gemäß ihrer Anzeige vom 27.12.2010, KOA 1.950/11-044, stellt sie unter der Adresse „www.kanal3.tv“ einen audiovisuellen Mediendienst namens „kanal3 Murtal“ auf Abruf bereit.

Die Stadtwerke Judenburg AG ist eine zu FN 108640 s beim LG Leoben eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Judenburg. Das zur Gänze einbezahlte Grundkapital beträgt aktuell EUR 23.000.000,-, wobei die Stückaktien auf Namen lauten. Jeweils selbständig vertretungsbefugte Vorstände sind Mag. Manfred Wehr und DI Wolfgang Buchner.

Die Stadtwerke Judenburg AG ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001 (berichtigt mit Bescheid vom 14.09.2012, KOA 4.221/12-005), Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2008, welche die Versorgung der Region Mur-, Mürztal umfasst („MUX C – Mur-, Mürztal 1“).

2.2. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“

Mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 19.08.2015, KOA 4.220/15-006, wurde der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung der Weststeiermark und des Zentralraums Graz („MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Zuletzt wurde für diese Multiplex-Plattform mit Bescheid der KommAustria 19.08.2015, KOA 4.220/15-005, folgendes Programm bouquet genehmigt:

- „KULT 1“ der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH

- „kanal3“ der Weststeirische Regionalfernseh GmbH

Mit Bescheid vom 07.04.2016, KOA 4.220/16-003, wurde folgendes Programmbouquet ab Rechtskraft genehmigt:

- „KULT 1“ der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH
- „kanal3 (Steiermark)“ der kanal3 Regionalfernseh GmbH

2.3. Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Das Programm „kanal3 (Steiermark)“ legt seinen inhaltlichen Schwerpunkt auf die Weststeiermark, Deutschlandsberg und den Raum Graz. Es wird etwa ein sogenanntes Stadtgespräch mit jeweils aktuellen Themen beinhalten, das etwa 20 Minuten dauern soll. Darüber soll das Programm aktuelle Umfragen, sowie Berichte rund um Politik, Sport, Kultur, Wirtschaft und andere regionale Themen umfassen. Ferner wird ein Kinomagazin ausgestrahlt. Abgesehen vom Kinomagazin, welches zugekauft wird, handelt es sich um ein zur Gänze eigengestaltetes Fernsehprogramm. Das wöchentlich neu produzierte Programm wird insgesamt eine Dauer von ca. 60 Minuten aufweisen und täglich zwischen 00:00 und 24:00 Uhr im Zweistundenrhythmus zur geraden Stunde ausgestrahlt. Zwischen dem Ende der einstündigen Sendung und der nächstfolgenden Ausstrahlung zur nächsten geraden Stunde ist ein Informationskanal vorgesehen, der Ankündigungen von Vereinen und Gemeinden, Kinotipps, aktuelles Wetter und Panoramabilder beinhalten wird. Der wöchentliche Sendungswechsel erfolgt jeweils am Donnerstag.

Das in Aussicht genommene Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Die Programmgestaltung und der laufende Betrieb werden vom Geschäftsführer Dietmar Leitner sowie rund zehn Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis durchgeführt.

Dabei nehmen Daniela Bärnthaler, Anna Prugger und Merry Nauck die Aufgaben der Redaktion und Moderation wahr, Mario Maxl, Thomas Fux und Manfred Sattler fungieren als Kameramänner und Cutter, und Katharina Unterweger zeichnet für Kamera und Schnitt verantwortlich. Die genannten Mitarbeiter sind zum Teil schon mehrere Jahre in diesen Bereichen tätig.

Daniela Bärnthaler ist bereits seit 2006 als Moderatorin bzw. Redakteurin beschäftigt, wobei sie diese Funktion einige Jahre als Angestellte der AiNet Telekommunikations- Netzwerk Betriebs GmbH ausübte und mit Jahresbeginn 2016 von der kanal3 Regionalfernseh GmbH übernommen wurde.

Marita-Merry Nauck ist seit 2014 im genannten Bereich tätig, wobei sie zunächst bei der Weststeirische Regionalfernseh GmbH angestellt war und ebenfalls seit 01.01.2016 zur kanal3 Regionalfernseh GmbH wechselte. Sie absolvierte eine Ausbildung zur Cutterin und Moderatorin bzw. Redakteurin bei Styrian Web TV in Graz.

Anna Prugger ist seit November 2015 bei der kanal3 Regionalfernseh GmbH (vormals Mur-Mürztal Regionalfernseh GmbH) als Moderatorin und Redakteurin beschäftigt. Sie absolvierte die Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe sowie in weiterer Folge den Master für Gesundheits- und Pflegewissenschaften in Graz.

Thomas Fux ist bereits seit dem Jahr 2002 als Kameramann und Cutter tätig. Zwischen 2002 und 2004 arbeitete er in diesem Bereich für die EN-TV GmbH, von 2004 bis 2008 war er nebenberuflich in diesem Bereich tätig und danach bis 2011 bei der ATV Aichfeld, wobei er hier unter anderem für die Produktion von Filmbeiträgen für ein wöchentliches TV-Magazin, die Sendezusammenstellung zuständig war. Er absolvierte eine Lehre für Medienfachmann und Mediendesign. Seit 2012 ist er Vollzeit für kanal3 tätig.

Dietmar Leitner fungiert als Geschäftsführer und bringt in diesem Bereich rund zehn Jahre Erfahrung aus seiner Tätigkeit für die AiNet Telekommunikations- Netzwerk Betriebs GmbH mit. Er ist auch Geschäftsführer der Weststeirische Regionalfernseh GmbH. Dietmar Leitner ist österreichischer Staatsbürger.

Für den Verkauf von Werbezeiten sind weitere drei Angestellte beschäftigt.

Für die Programmgestaltung kann die kanal3 Regionalfernseh GmbH auf bereits vorhandene Studioräumlichkeiten in Judenburg (von der AiNet Telekommunikations- Netzwerk Betriebs GmbH) und Studios in Graz sowie Voitsberg (Weststeirische Regionalfernseh GmbH) zurückgreifen.

Die Antragstellerin legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen einen Finanzplan für das Jahr 2016 vor sowie eine darauf basierende Hochrechnung für 2017 und 2018, wobei darin auch die Programmgestaltung und digitale Programmausstrahlung im Mur- und Mürztal mit berücksichtigt wurde. Hinsichtlich die Verbreitung des beantragten Programms über die Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ veranschlagt die kanal3 Regionalfernseh GmbH EUR 3.100,- monatlich.

Der Finanzplanung für 2016 ist zu entnehmen, dass Umsatzerlöse von rund EUR 656.000,- geplant werden, die laut kanal3 Regionalfernseh GmbH auch für einen positiven wirtschaftlichen Abschluss in den kommenden Jahren notwendig seien. Es seien hierfür bereits Aufträge in Höhe von rund EUR 300.000,- fixiert worden. Zusätzliche Kosten aus der DVB-T Verbreitung müssten aus dem laufenden Werbezeitenverkauf aufgebracht werden. Die Antragstellerin gab ferner an, dass die beiden Gesellschafterinnen AiNet Telekommunikations- Netzwerk Betriebs GmbH und Stadtwerke Judenburg AG bereit seien, allfällige wider Erwarten eintretende Verluste abzudecken.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der durch die KommAustria erteilten Zulassungen ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden und den zugrunde liegenden Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2015, eingerichtete KommAustria.

4.2. Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet

und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...].“

§ 4 AMD-G lautet auszugsweise:

„(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;

2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;

3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;

4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;

5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,

b) [...]

6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;

7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) ...“

§ 5 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Judenburg, wo auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Die Gesellschafter sind jeweils Unternehmen mit Sitz in Österreich, deren Eigentümer ebenfalls in Österreich ansässig bzw. österreichische Staatsbürger sind. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Den Regelungen des § 10 AMD-G wird somit entsprochen.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht war zu berücksichtigen, dass die handelnden Personen schon über zum Teil langjährige Erfahrung im Bereich der Veranstaltung von digitalem terrestrischen Fernsehen verfügen, welche in Unternehmen erworben wurde, die als Fernsehveranstalterin und Multiplex-Betreiberin tätig sind. Es konnte daher glaubhaft dargelegt werden, dass die Antragstellerin über kompetentes Personal zur Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

In finanzieller Hinsicht durfte davon ausgegangen werden, dass sowohl über bereits akquirierte Werbeaufträge, als auch durch Zusagen der Gesellschafterinnen, allfällige Verluste abzudecken, ein regelmäßiger Betrieb gewährleistet ist.

Ebenso ist mit dem vorgelegten Redaktionsstatut sowie den dargelegten Programmgrundsätzen der Antragstellerin die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Programmgrundsätze) gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt überdies die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Firmenbuchauszug, den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Hierzu legte die Antragstellerin eine Verbreitungsvereinbarung vom 12.02.2016 mit der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vor. Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH hat zudem mit Schreiben vom 15.02.2016 die Änderung des Programmbouquets der Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ angezeigt und die entsprechende Änderung des Zulassungsbescheides bzw. Programmbouquets beantragt.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch entsprechend festgelegt.

4.3. Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung

oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50,-.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ **KOA 4.420/16-003**“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 7. April 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

kanal3 Regionalfernseh GmbH, z.Hd. Dietmar Leitner, Burggasse 15, 8750 Judenburg, **per RSb**